

WIESBADEN, DEN 23. AUGUST 1971  
HESSISCHES AMT FÜR LANDESKULTUR



*U. Müller*  
Obervermessungsrat

*Auringen 1972/1*

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES EBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM *16. Dez. 1971* ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

1. DAS BAUGEBIET IST ENTSPRECHEND DEN IM PLAN DARGESTELLTEN MERKMALEN ALS 'ALLGEMEINES WOHNGEBIET' (WA) AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO WERDEN, SOWEIT SIE NICHT VOR AUFSTELLUNG DES PLANES BESTANDEN, NICHT ZUGELASSEN.
2. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN UND ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND BINDEND FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE DAUFWEISE VORGESCHRIEBEN. GEM. § 22 (2) BAUNVO SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG.
3. DIE VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG ERGIBT SICH AUS DER IM PLAN EINGETRAGENEN STELLUNG DER GEPL. GEBÄUDE DIE ANGEGEBENE GESCHOSSZAHL BILT EINSCHL. EINEM DREMPEL VON 0.60 m ALS HÖCHSTGRENZE
4. DIE SOCKELHÖHE BEREITS DARF, GEMESSEN VON OK BEWACHSENEM GELANDE BIS OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN DES GEBÄUDES, 0.80 m NICHT ÜBERSTEIGEN.
5. ALS DACHFORM WIRD DAS SATTELDACH UND WALMDACH VON MAX 30° VORGESCHRIEBEN. GAUPEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DREMPEL MIT EINER MAX. HÖHE VON 0.60 m SIND ERLAUBT
6. GARAGEN DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE IN EINEM MINDESTABSTAND VON 5.0 m ZUR STRASSENGRENZE ERRICHTET WERDEN, DIE GRENZBEBAUUNG IST ZULÄSSIG.

AURINGEN DEN *1. Februar 1972*

*Raymond Füll*  
BÜRGERMEISTER



Bestandteil der  
Ortsbaurechtsbescheinigung

vbm .....

*G. Mann*  
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER